

Gemeinde Schwendi
Ortsteil Orsenhausen

Landkreis Biberach

Bebauungsplan „Dorfäcker“

*A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
nach dem Baugesetzbuch*

*B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
nach der Landesbauordnung*

Anerkannt:
Schwendi, den

.....
Karremann, Bürgermeister

Aufgestellt: Fu/
Riedlingen, den 23.01.2019

F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan *nach dem Baugesetzbuch*

Die Abgrenzung dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet – WA

(§ 4 BauNVO)

Nicht zulässig sind nach § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 4 (2) BauNVO:

1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke.

Zulässig sind nur:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von den Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nach § 1 (6) BauNVO in untergeordneten Räumen sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

Die anderen Ausnahmen des § 4 (3) BauNVO sind nach § 1 (6) BauNVO nicht Teil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

1.2 Mischgebiet (MI)

(§ 6 BauNVO)

Nicht zulässig sind nach § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 6 (2) BauNVO:

1. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen,
5. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2.

Zulässig sind nur:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

Die Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) I-geschossig, bzw. II-geschossig, bzw. III-geschossig jeweils als Höchstmaß. Auf den Bauplätzen mit einer zulässigen III-geschossigen Bebauung (Landstraße 34 bis 38) ist als drittes Vollgeschoss nur das Untergeschoss (Kellergeschoss) zulässig.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 0,4 bzw. 0,6

2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 0,6 bzw. 0,8 bzw. 1,2 als Höchstmaß

2.4 Gebäudehöhe

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 7,50 m bzw. 8,50 m bzw. 10,00 m als Höchstmaß

Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe des Hauptgebäudes, oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches (First) bzw. der oberste Abschluss der Außenwand.

3. Höhenlage von baulichen Anlagen/Erdgeschossfertigfußbodenhöhe

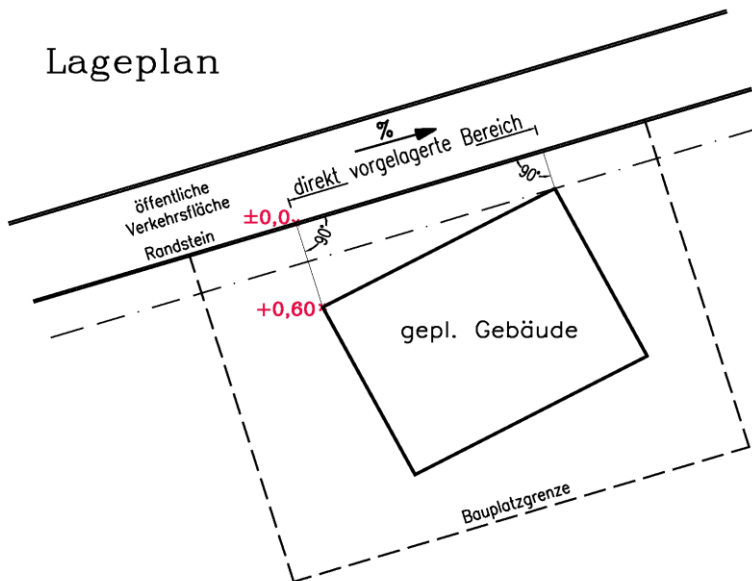
(§ 9 (3) BauGB)

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe der Hauptgebäude und die Fertigfußbodenhöhe bei Garagen bei den Bauplätzen „Schloßweg“ Nr. 26 bis 40 und „Landstraße“ Nr. 34 bis 40 darf maximal 0,6 m über der öffentlichen Verkehrsfläche („Schloßweg“ oder „Landstraße“) liegen, gemessen an dem rechtwinklig der Gebäudewand direkt vorgelagerten höchsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche (Randstein). Die Bezugshöhen der vorhandenen Verkehrsfläche sind vor Ort zu ermitteln und in den Eingabeplänen darzustellen. Die im Bebauungslageplan dargestellten Bestandshöhen sind nicht maßgebend.

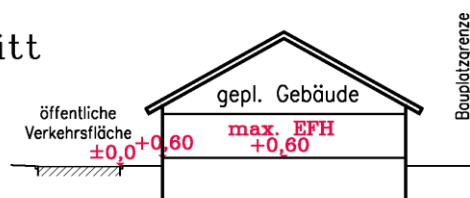
Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe der Hauptgebäude und die Fertigfußbodenhöhe bei Garagen beim Bauplatz „Landstraße“ 40/1 darf max. 517,00 m und beim Bauplatz „Schloßweg“ Nr. 24 darf max. 515,50 m („Höhen im DHHN 2016“) betragen

Skizze zur Ziffer 3

Lageplan



Schnitt



4. Gebäudestellung

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der Gebäude ist nicht festgelegt.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Pro Einzelhaus sind max. drei Wohneinheiten zulässig.

Pro Doppelhaushälfte sind max. zwei Wohneinheiten zulässig. Ein Doppelhaus besteht aus zwei selbstständigen Gebäuden.

6. Bauweise

(§ 22 BauNVO)

Gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone).

Offene Bauweise: Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser

7. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 (3) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Ausweisung der Baugrenzen entsprechend dem Lageplan bestimmt.

8. Garagen und Nebenanlagen

(§9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO, § 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Garagen, Carports, Stellplätze:

Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Der rechtwinklige Abstand (Vorplatz) zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche und der rechtwinklige Abstand zwischen der Vorderseite von Carports (Zufahrtseite) und der öffentlichen Verkehrsfläche muss jeweils mind. 5,50 m betragen.

Der seitliche Abstand von Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,5 m betragen. Gebäudeteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

Nebenanlagen:

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO als Gebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sonstige Nebenanlagen, die nicht Gebäude sind, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Nebenanlagen nach § 14(2) BauNVO sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig. Oberirdische Gas- und Öltanks sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen unzulässig.

9. Lärm durch Wärmepumpen

(§9 (1) Nr. 24 BauGB)

Luft-Wasser-Wärmepumpen dürfen nur in geschlossenen Räumen innerhalb der Wohngebäude oder innerhalb von Garagen aufgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass an benachbarten Wohngebäuden der Beurteilungspegel der TA-Lärm von 34 db(A) nicht überschritten wird.

10. Gewerblicher Verkehr von den Bauplätzen „Landstraße“ Nr. 34 bis 38 auf den „Schloßweg“

(§9 (1) Nr. 24 BauGB)

Bei einer gewerblichen Nutzung der Bauplätze „Landstraße“ Nr. 34 bis 38 sind gewerbliche Fahrbewegungen aus Lärmschutzgründen in der Regel nur über die „Landstraße“ und nicht über den „Schlossweg“ zulässig.

11. Ein- und Ausfahrten auf die „Landstraße“

(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Pro Wohnbaugebäude oder pro Betriebsstätte ist von den Bauplätzen „Landstraße“ Nr. 34 bis 40 jeweils nur eine Ein- / Ausfahrt auf die „Landstraße“ (L 259) zulässig.

12. Flächen für Anlagen zur Versorgung des Baugebietes

(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite Nebenanlagen zur Versorgung des Baugebietes (wie z.B. Kabelverteilerschränke) zu dulden.

13. Sichtflächen

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von Sichthindernissen aller Art über 0,8 m bis 2,5 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind zulässig.

14. Leitungsrecht

§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

Die Flächen zur Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu Gunsten des jeweiligen Versorgungsträgers mit einem Leitungsrecht zu belasten. Die Funktionsfähigkeit darf nicht durch Nutzungen und Maßnahmen auf den Grundstücken beeinträchtigt werden. Die Versorgungsträger dürfen zur Unterhaltung und Reparatur die Flächen betreten und befahren. Die Flächen sind von Gebäuden und Baumpflanzungen frei zu halten.

15. Flächen zur Erstellung von Verkehrsflächen

(§ 9 (1) Nr. 26 und § 126 (1) BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Die Standsicherheit der Straße muss gewährleistet bleiben.

Zur Herstellung der Verkehrsflächen sind in den angrenzenden Grundstücken Randsteine mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

Ebenso sind auf den Grundstücken die Straßenbeleuchtungsmasten, Hinweisschilder für Erschließungsanlagen und Verkehrszeichen zu dulden.

16. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

16.1 Bodenschutz

Böden sind gewachsene Naturkörper mit wichtigen Funktionen in der Natur:

Erdaarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und gut trockenem, bröseligem Boden ausgeführt werden. Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) ist gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abzuschieben.

Erdaushub ist abseits des Baubetriebes in Mieten zu lagern. Humoser Oberboden und humosfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten dürfen nicht höher als 1,3 m aufgeschüttet werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen.

Die Mutterbodenmieten sind während des Sommerhalbjahres mit Raps, Senf, Phazalie oder Ähnlichem anzusäen.

Anfallender Boden ist möglichst innerhalb des Baugebietes zu verwerten. Oberboden und Unterboden sind getrennt wieder einzubauen. Die Flächen sind vor dem Oberbodenauftrag zu lockern oder aufzurauen.

Oberboden soll auf den Grünflächen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes, zusätzlich zu der vorhandenen Oberbodenstärke, mit ca. 20 cm Stärke aufgetragen werden. Fallen zu große Mengen Oberboden an, ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vorzusehen, insbesondere ist ein möglicher Oberbodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld zu prüfen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

16.2 Schutz von Boden, Grundwasser und Gewässern

Nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Kupfer-, Zink- und Bleieindeckungen sind nur kleinflächig auf untergeordneten Dachflächen zulässig.

16.3 Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich der nicht vermeidbaren und bereits minimierten Eingriffe mit 94.141 Ökoinuspunkten erfolgt durch das Ökokonto der Gemeinde. Dem Bebauungsplan „Dorfäcker II“ werden die noch vorhandenen restlichen Ökopunkte (51.059 Ökopunkte) der Maßnahme auf den Flurstücken 594/1 und 610 in Schwendi am Huttenbach/Schwellenbach zugeordnet. Der restliche fehlende Ausgleich mit 43.082 Ökopunkten erfolgt durch verschiedene Maßnahmen vom Ökokonto der Gemeinde.

Anlage 1: Sonstige Hinweise

Archäologische Funde

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen, etc.) oder Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist gemäß § 20 DSchG das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt.8) unverzüglich zu benachrichtigen. Archäologische Funde oder Befunde sind mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigem Leerlauf im Bauablauf zu rechnen.

Immissionen durch Landwirtschaft

Die von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Immissionen (Staub, Lärm, Geruch), insbesondere das Ausbringen von Festmist, Flüssigmist und Pflanzenschutzmitteln, sind hinzunehmen.

Schichtwasser / Sickerwasser

Der Austritt von Schichtwasser / Sickerwasser insbesondere nach anhaltenden Niederschlägen ist nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, entsprechende bautechnische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Untergeschoss des Gebäudes ist gegebenenfalls wasserdicht herzustellen.

Dränagen sind an die von der Gemeinde separat verlegte Sickerleitung anzuschließen. Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig. Ein Anschluss von Dränagen an den Schmutz- und Regenwasserkanal ist grundsätzlich nicht zulässig.

Regenwasserzisternen

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt zu melden.

Lärmimmissionen durch die L 299

Die Mischgebietsfläche entlang der L 259 („Landstraße“) liegen in deren direkten Immissionsbereich. Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind auf eigenen Kosten herzustellen.

Entwässerung des Baugebietes

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem.
Als Rückstauhöhe in den Kanälen ist die Straßenhöhe gleichzusetzen.
Kellergeschosse sind gegen Rückstau zu sichern.
Im Einzelnen gilt die Abwassersatzung der Gemeinde.

Hinweis auf das Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz)

Sofern in den Planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nichts anderes geregelt ist, bemessen sich die zulässigen Höhen und der erforderliche Abstand von toten Einfriedungen, Hecken, sonstigen Gehölzen usw. zu den Nachbargrundstücken nach der aktuellen Fassung des Nachbarrechtsgesetzes von Baden-Württemberg.

Berücksichtigung der Vogelbrutzeit bei der Rodung bzw. bei der Entnahme von Gehölzen

Das Abschneiden, das Beseitigen und das auf den Stock setzen von Gehölzen sind entsprechend den Regelungen des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetzes nur von Oktober bis Februar zulässig. Entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb der Zeiten aber schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan *nach der Landesbauordnung*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Dachgestaltung

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Dachform, die Dachneigung, die Art und die Farbe der Eindeckung sind nicht festgesetzt.

Nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Buntmetalleindeckungen sind jedoch nur kleinflächig auf untergeordneten Dachflächen zulässig.

Einfriedungen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

a) gegenüber öffentlichen Flächen:

Einfriedung im Allgemeinen Wohngebiet sind bis insgesamt 1,50 m Höhe zulässig.

Einfriedung im Mischgebiet sind bis insgesamt 2,00 m Höhe zulässig.

Bezugshöhe ist der jeweilige Rand der vorgelagerten öffentlichen Verkehrsfläche.

Stacheldrahtzäune und Elektrozaune sind als Einfriedung unzulässig.

Mit allen toten Einfriedungen ist von der öffentlichen Verkehrsfläche ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

b) gegenüber privaten Nachbargrundstücken

Ergänzend zum Nachbarrechtsgesetz sind direkt auf der Grundstücksgrenze Drahtzäune nur bis 1,5 m Höhe zulässig. Sind die Drahtzäune höher als 1,5 m, vergrößert sich der erforderliche Abstand zur Grundstücksgrenze entsprechend der Mehrhöhe. Stacheldrahtzäune und Elektrozaune sind als Einfriedungen unzulässig.

Gestaltung der unbebauten und befestigten Flächen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Entlang der Grundstücksgrenze darf das Urgelände (Geländehöhen nach Fertigstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen) innerhalb eines 2 m breiten Streifens um maximal 1,2 m aufgeschüttet oder abgegraben werden. Sofern bei aneinander grenzenden Grundstücken der 2 m Streifen gemeinsam auf beiden Grundstücken aufgeschüttet oder abgegraben wird, sind auch höhere gemeinsame Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig. Neue Bezugshöhe für die Festsetzung nach Satz 1 ist dann die neu erstellte Geländehöhe an der jeweiligen Grundstücksgrenze.

Stützmauern gegenüber Nachbargrundstücken - mit Ausnahme bei Garagenzufahrten - sind in einem Streifen von 2 m Breite entlang der Grundstücksgrenze nicht zulässig. Höhenunterschiede zu Nachbargrundstücken und zu angrenzenden Grundstücken sind über Böschungen abzufangen.

Alle Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern für Garagenzufahrten sind in den Eingabeplänen maßstäblich und in „Höhen im DHHN 2016“ darzustellen

Stellplätze

(§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Pro Wohneinheit sind auf dem Grundstück mind. 2,0 Stellplätze nachzuweisen.

Für die Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf Gewerbeflächen wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 28.05.2015 verfahren. Es wird der 100%-ige Mittelwert aus der Tabelle B angesetzt.

Werbeanlagen

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Bei Lichtreklamen sind keine Lichtbewegungen zulässig.

Freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Werbeanlagen dürfen die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

Verfahrensvermerke

1. Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB und über die Aufstellung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan: 23.07.2018
2. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB: 27.07.2018
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt: 06.08.2018 bis 31.08.2018
4. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt. 27.07.2018 bis 31.08.2018
5. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Beschluss des Gemeinderates über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. 04.02.2019
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses und über den Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB:
7. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt:
8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB:
9. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken:
10. Nach Billigung des endgültigen Planentwurfes Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat nach § 10 BauGB (Satzungsbeschluss):

Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB:

Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten in Kraft am:

Anzeige der Rechtskraft beim Landratsamt:

Ausgefertigt:
Schwendi, den

.....
Karremann, Bürgermeister